

Allgemeine Bedingungen für die Allgefahren-Gewerbeversicherung (AG 2016_Stand_02.2017)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil	1
§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	1
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	2
§ 3 Prämien, Versicherungsperiode	3
§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	3
§ 5 Folgeprämie	3
§ 6 Lastschriftverfahren	3
§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
§ 9 Gefahrerhöhung	5
§ 10 Überversicherung	6
§ 11 Mehrere Versicherer	6
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung	6
§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen	7
§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall	7
§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	7
§ 16 Sachverständigenverfahren	8
§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	
§ 18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	9
§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters	9
§ 20 Repräsentanten	9
§ 21 Verjährung	9
§ 22 Zuständiges Gericht	9
§ 23 Anzuwendendes Recht	10
§ 24 Sanktionsklausel	10

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Teil B Allgefahrenversicherung für die Sachwert- und Ertragsausfallversicherung	11
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden	11
§ 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	12
§ 3 Versicherte Sachen	14
§ 4 Daten und Programme	15
§ 5 Ertragsausfallversicherung	15
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	16
§ 7 Versicherungsort	19
§ 8 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungsperiode	20
§ 9 Umfang der Entschädigung	21
§ 10 Entschädigungsgrenzen	23
§ 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, Buchführungspflicht	24
§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände	25
§ 13 Wiederherbeigeschafte Sachen	25
§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen	25
§ 15 Prämienberechnung nach Umsatz	26
Teil C Begriffsbestimmungen	27
Gebäude	28
Betriebseinrichtungen	29
Vorräte	30
Bargeld und Wertsachen	30
Modelle, Muster	30
Geschäftsunterlagen	30
Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen	30
Schaufensterinhalt	30
Wertschutzschränke	30
Anderer Verschluss	31
Anlagen der elektronischen Einrichtung	31

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der

- Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 4. Rechtsfolgenhinweis**
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer

berechtig, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Teil B § 16 und Teil C § 14); Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, so weit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte

zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen

Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem

Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Text zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) oder den gemeinen Wert nach Nr. 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) bei Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
- f) bei Mietausfallschäden
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der

gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 22 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 24 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil B Allgefahrenversicherung für die Sachwert -und Ertragsausfallversicherung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Vom Versicherungsnehmer bezogene Montage- und Bauleistungen (Objekte und Ausrüstung) bis zur Fertigstellung/Bezugsfertigkeit, Objekte in der Erprobung, sowie Tiere und Pflanzen sind nur gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (s. Begriffsbestimmung) versichert.
2. Für Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmungen) beginnt die Haftung des Versicherers mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Betriebsfertigkeit der Anlage. Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Anlage innerhalb des Versicherungsortes. Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät. Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.
3. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Für Schäden durch benannte Gefahren (s. Begriffsbestimmung) beginnt die Haftung des

Versicherers schon vor der Betriebsfertigkeit, nämlich ab Anlieferung am Versicherungsort.

Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.

4. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl, Raub, oder durch Diebstahl, den weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat, an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt.

Einbruchdiebstahl liegt auch vor, wenn jemand in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Mitversichert sind Vandalismusschäden nach einem Einbruch, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Nicht versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl.

Dies gilt nicht für

- a) Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmung).
- b) Schäden durch Diebstahl richtiger Schlüssel gemäß Absatz 1
- c) Bewirtschaftungsmöbel
Als Bewirtschaftungsmöbel gelten z.B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer und Heizstrahler. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus. Die versicherten Sachen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B § 7 Nr. 1 mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung. Der Versicherungsnehmer hat außerhalb der Geschäftszeiten, die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbarer Stahlkette.
- d) Geschäftsfahrräder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind. Der Versicherungsnehmer hat
- außerhalb der Geschäftszeiten die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbarer Stahlkette.
- das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) oder d) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
 6. Plünderung
Plünderung ist das Abhandenkommen versicherter Sachen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 7. Überschwemmung, Rückstau (falls abweichend von §2 m vereinbart)
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- § 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden infolge
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - b) Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - c) Jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie beziehungsweise Radioaktivität insbesondere:
 - ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen.
 - radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon
 - Kriegswaffen und Waffen aller Art sowie jegliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden.
 Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen gilt dieser Ausschluss vorbehaltlich der Gültigkeit aller anderen Versicherungsregelungen insbesondere aller vereinbarten Ausschlüsse im Versicherungsvertrag nicht, soweit nach der Originalpolice Deckung besteht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer unter die Versicherung dieser Originalpolice fallenden versicherten Gefahr durch auf dem in dieser Police benannten Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination. Dieser Einschluss gilt nicht für Sachen, Einrichtungen und Anlagen die unter den Anwendungsbereich der NMA 1975, etc. fallen, insbesondere gilt dieser Einschluss nicht für Kernkraftwerke, Lager für Kernbrennstoffe und/oder Kernbrennstoffabfälle sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe.
 - d) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten.
 2. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schäden
 - a) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
 - b) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung, der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen oder ortsfester Wasserlöschanlagen. Rohre dieser Anlagen sind auch Gegenstand der Versicherung, sofern sie außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B § 7 Nr. 1b) verlegt sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
 Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) und b) erneuerungsbedürftig waren.
Der Ausschluss gemäß b) gilt ferner nicht bei
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
 Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
 - c) die an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inkl. der Datenträger, Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- Medizintechnik und sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten
 - durch eine Tätigkeit im Rahmen der Bedienung, Wartung, Umrüstung, Instandsetzung oder

- Reparatur an oder mit der Sache ohne eine zusätzliche mechanische Zwischeneinwirkung von außen oder
- durch Eigenschaften oder Mängel der Sache selbst entstehen (innerer Betriebsschaden) oder
 - durch angekündigte Stromabschaltungen;
- Nicht zu Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstige technischen Anlagen gemäß Teil B § 2 Nr. 2 c) gehören Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmungen).
- d) durch Genmanipulation, Genmutation oder anderer Genveränderungen sowie durch Verseuchung mit biologischen oder chemischen Substanzen;
- e) durch Sturmflut oder Tsunami;
- f) durch Asteroiden oder Meteoriten;
- g) Konstruktions-, Material-, Planungs- oder Ausführungsfehler;
- h) an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen entstehen;
- i) durch Ver- oder Bearbeitung oder durch Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen; dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und EDV-Anlagen als eigene Betriebseinrichtung;
- j) durch
- Bakterien, Viren, Prionen, Pilzbefall aller Art
 - Verderben oder Verfall, Asbest, Trockenheit, Austrocknung, Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbung, Wechsel von Geschmack, Duft, Farbe, Struktur oder Aussehen;
 - Tiere aller Art - sofern nicht durch Tierversiss oder durch mechanische Einwirkung von außen hervorgerufen -;
 - Mikroorganismen (z.B. Fermentation), Insekten oder Pflanzen;
 - Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Verunreinigung, Verschmutzung nicht jedoch durch Graffiti oder sonstige Bemalungen, Zeichnungen oder Schmierereien;
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben; Folgeschäden, die an anderen Sachen eintreten, sind versichert, sofern die Schäden nicht selbst unter die Ausschlüsse fallen;
- k) durch Witterungseinflüsse an oder durch das Abhandenkommen von im Freien befindlichen Sachen oder an Sachen in nicht verschlossenen Gebäuden.
- Nicht verschlossen ist ein Gebäude, das seiner Konstruktion oder Ausführung nach nicht vollständig verschließbar ist oder zum Zeitpunkt des Schadens nicht verschlossen war.
- Durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden, die durch benannte Gefahren (s. Begriffsbestimmungen) entstanden sind. Besondere Entschädigungsgrenzen sind zu beachten;
- l) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser
- m) durch Grundwasser, Rückstau oder Überschwemmung.
- Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:
- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
- n) durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderungen oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials. Der Versicherungsschutz für Daten und Programme richtet sich nach Teil B § 4.
- o) durch Reißen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteinbefestigungen sowie Straßen oder durch von menschlichen Eingriffen (z. B. Über-, Untertage- oder Tunnelbau, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung) verursachten Absenkungen oder Erschütterungen des Erdbodens oder durch von menschlichen Eingriffen verursachtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen;
- p) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- das gilt auch für dadurch entstandene Folgeschäden, sofern nicht bei deren Eintritt Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser oder Wasserlöschanlagenleckage mitgewirkt haben;
- q) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- r) soweit ein Dritter (insbesondere als Planer, Konstrukteur, Bauunternehmer, Handwerker, Lieferant, Hersteller oder Reparatuer) im Rahmen der Gewährleistung einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Ersatzpflicht oder kann der Ersatzanspruch nicht realisiert werden, so ersetzt der Versicherer den Schaden, wenn seine Ersatzpflicht gegeben wäre, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Dritten;
- s) soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;

- t) soweit versicherte Sachen gegen die gleichen Gefahren oder Schäden durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert wurden.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstige Grundstückbestandteile;
 - b) Beweglichen Sachen
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und er dafür die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.
 - c) Daten und Programme sind keine Sachen.
2. Gebäude
Gebäude sind mit ihren Grundstücksbestandteilen versichert. Zubehör ist mitversichert, soweit es sich innerhalb des Versicherungsortes befindet und für die Nutzung und Instandhaltung eines versicherten Gebäudes dient.
3. Bewegliche Sachen
 - a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
 - b) In teilweiser Abänderung von Nr. 7 a) dd) sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, wenn sie sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
 - c) Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl (Teil B § 1 Nr.4) an versicherten Sachen in
 - aa) Schaukästen und Vitrinen auch außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B § 7. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung. Versicherungsschutz gemäß Teil B § 1 Nr. 4 besteht, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
 - bb) Schaufenstern, ohne das der Täter das Gebäude betritt.
 - d) Mitversichert gelten Schäden an
 - aa) Photovoltaik- und Solaranlagen aller Art (Solarmodule, Solarkollektoren);
 - bb) an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände;
 - cc) Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Nicht versichert bleiben Schäden gemäß cc) durch Einbruchdiebstahl, (Teil B § 1 Nr. 4).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Verglasung und Werbeanlagen

- Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte
- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - c) Platten aus Glaskeramik;
 - d) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - f) Der Werbung dienende Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen));
 - g) Blei-, Messing-, Eloxalverglasung.
Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht Versicherungsschutz aufgrund der besonderen Vereinbarung gemäß Teil B § 6 Nr. 4 (versicherte Kosten).
 5. Fremdes Eigentum
Über Nr. 3 a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
 6. Versicherte Interessen
Die Versicherung gemäß Nr. 3 a) bb) und cc) und Nr. 5 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
In den Fällen der Nr. 5 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
 7. Nicht versicherte Sachen
 - a) Nicht versichert sind, soweit nicht eine besondere Entschädigungsgrenze vereinbart ist
 - aa) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B.: Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
 - bb) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
 - cc) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - dd) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr. 3 b) versichert;
 - ee) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
 - ff) Off-Shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - gg) Anlagen der Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - hh) Deponien;
 - ii) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
 - jj) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die

laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- c) Bei Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gemäß Nr. 4 durch Bruch (Zerbrechen) sind nicht versichert
 - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
 - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 4 f) versichert;
 - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

§ 4 Daten und Programme

1. Schaden am Datenträger
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, 3 und 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
3. Daten und Programme als Handelsware
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
4. Sonstige Daten und Programme
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen gemäß Teil B § 6 Nr. 3 f).
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
5. Kopierschutzmodule, Dongles
Der Versicherer ersetzt Kosten, die zusätzlich entstehen, weil versicherte Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind, ausschließlich gemäß Teil B § 6 Nr. 3 n).
6. Ausschlüsse
 - a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht

lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

§ 5 Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand der Deckung
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach Teil B § 1 und § 2 unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
2. Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer der dem Betrieb dienenden Sache durch nach diesem Vertrag als versichert bezeichneten Gefahren und Schäden.
3. Für die nach diesem Vertrag als versichert bezeichneten Gefahren und Schäden gelten als eine dem Betrieb dienende Sache nach Nr. 2 auch vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht im Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme oder Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.
4. Außerhalb des Versicherungsortes (Teil B § 7) gelten als dem Betrieb dienenden Sachen nur solche, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war ;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat;
 - d) sie für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
5. Ertragsausfallschaden
 - a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
Versicherungsschutz für Kosten infolge von Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen besteht im Rahmen von Teil B § 9 Nr. 5 f).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
6. Haftzeit
Die vertraglich vereinbarte Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.
Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
7. Daten und Programme
Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten**
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
3. Zusätzliche Kosten
Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz für nachfolgende Kosten gemäß Teil B § 15 Abs. 3 entsprechend kürzen.
- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind auch versichert, sofern sie der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.
- c) Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer

- Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- d) Radioaktive Isotope
Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, werden ersetzt, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- e) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- aa) Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen (siehe aa)) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- f) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen
- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- h) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären
- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) cc) ersetzt.
- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- i) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- j) Verkehrssicherungsmaßnahmen

- Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung verpflichtet ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- k) Beseitigung von Gebäudeschäden, Schlossänderungskosten, Schlüsselverlust für besondere Behältnisse und provisorische Sicherungsmaßnahmen
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach § 1 Nr. 4
- aa) notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden.
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (inklusive Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume.
Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (inklusive Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- bb) notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch einer außerhalb des Versicherungsortes begangenen Tat abhandengekommen sind.
- cc) notwendigen Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach § 7 Nr. 3, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.
- dd) notwendigen Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen von Gebäuden (z.B. Türen und Fenster).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- l) Wasser-/Gasverlust infolge Rohrbruch
Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles Leitungswasser/Gas austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- m) Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume
Der Versicherungsschutz umfasst auch Aufwendungen für das Entfernen von durch Feuer, Sturm oder Hagel umgestürzten Bäumen vom Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits
- abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- n) Softwareschutzmodule/Dongle
Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Kosten für Schäden durch Glasbruch
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 3 Nr. 4 versicherten Sachen;
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen;
- g) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
5. Kosten für die Ertragsausfallversicherung
- a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- c) Vertragsstrafen
Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

- Vertragsstrafen sind vor Eintritt des Sachschaden vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.
- Entschädigung nach Nr. 5 a) bis c) wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- d) Sachverständigenkosten
Sachverständigenkosten werden im Rahmen von Nr. 3 i) ersetzt.

§ 7 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
 - b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
 - c) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl (§ 1 Nr. 4) sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
 - d) Versicherungsort für Raub (§ 1 Nr. 5) innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
 - e) Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder Abhanden gekommen sind.
Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke.
2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (§ 3 Nr. 3 b) besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
3. Bargeld und Wertsachen
Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art. Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.
4. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- a) Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Europas (geographischer Geltungsbereich) bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.
- b) Ist der Versicherer gemäß Teil A § 9 Abs. 7 oder § 15 Abs. 7 berechtigt, seine Leistung zu kürzen, gilt dies auch für Entschädigungsleistungen im Sinne dieser Bestimmung.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- d) Die Bestimmungen gemäß a) bis c) gelten auch für die Ertragsausfallversicherung.
5. Außenversicherung
 - a) Für bewegliche Sachen (§ 3 Nr. 1 b)) besteht auch außerhalb des Versicherungsortes Versicherungsschutz, soweit sie sich vorübergehend zur Reparatur-, Instandsetzungs-, Überholungs- oder Wartungsarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken befinden.
Sachen, die sich vorübergehend zu anderen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind gegen die Gefahren Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung versichert.
 - b) Die Außenversicherung gilt nur innerhalb Europas (geographischer Geltungsbereich), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - c) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
 - d) Die Bestimmungen gemäß a) gelten auch für die Ertragsausfallversicherung.
 - e) Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmung) sind über die Bestimmungen von Nr. 5 a) bis d) auch außerhalb des Versicherungsortes versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
Abweichend von den Begriffsbestimmungen zu Anlagen der elektronischen Einrichtung gelten auch Drohnen im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze als mitversichert.
 - f) Ist der Versicherer gemäß Teil B § 9 Abs. 7 oder § 15 Abs. 7 berechtigt, seine Leistung zu kürzen, gilt dies auch für Entschädigungsleistungen im Sinne dieser Bestimmung.
 - g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Betriebsverlegung
 - a) Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf Grundlage des bisherigen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz auch für den neuen Versicherungsort, soweit dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die bisher vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften auch für den neuen Versicherungsort erfüllt sind.
 - b) Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt spätestens 2 Monate nach

Beginn der Betriebsverlegung. Für die Dauer der Betriebsverlegung besteht Freizügigkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen Versicherungsort (dies gilt nicht zur Ertragsausfallversicherung gemäß § 5).

- c) Zu Beginn der Betriebsverlegung ist dem Versicherer der neue Versicherungsort unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A § 9.
- d) Die Prämie und der Umfang des Versicherungsschutzes ändern sich entsprechend der gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers für den neuen Versicherungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsverlegung.
- e) Kommt eine Einigung über die Prämie und den Umfang des Versicherungsschutzes für den neuen Versicherungsort innerhalb zwei Monaten nach Betriebsverlegung nicht zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 8 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungsperiode

- 1. Versicherungswert von Gebäuden
 - a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist
 - aa) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind.
Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 6 Nr. 3)
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der

Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt); Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinen insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- cc) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) cc).
- 2. Versicherungswert von beweglichen Sachen
 - a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
 - aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 6 Nr. 3);
 - bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
Abweichen von Satz 1 ist der Versicherungswert der Neuwert, wenn die versicherten Sachen für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers bestimmungsgemäß

- verwendet und die versicherten Sachen regelmäßig gewartet werden.
- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Vorräten
- aa) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen.
Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 6 Nr. 3).
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- bb) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Absatz 1.
Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt.
Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
- cc) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.
- dd) Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadenantritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);
- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
- aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens; cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
3. Umsatzsteuer
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
4. Der Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
5. Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
- § 9 Umfang der Entschädigung**
1. Entschädigungsberechnung für Sachschäden infolge von Gefahren und Schäden gemäß § 1
- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden

- betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß der Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 6 Nr. 3).
2. Neuwertschaden
Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Zeitwertschaden
- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
4. Entschädigungsberechnung für Sachschäden infolge von Glasbruch
- a) Ersetzt werden im Versicherungsfall bei zerstörten und beschädigten Sachen (siehe § 3 Nr. 4) die Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung, Lieferung und Montage von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- b) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung gemäß § 6 Nr. 4.
5. Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- e) Abweichend von § 7 Nr. 1 e) kann sich der Sachschaden nach § 1 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer- und Abnehmer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas (geographischer Geltungsbereich).
Absatz 1 gilt nicht für den einfachen Diebstahl von Sachen der elektronischen Betriebseinrichtung. Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- f) Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden nach diesem Vertrag betroffen sind.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise

- untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- g) Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach § 11 Nr. 1 b) einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Teil A § 8 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Teil A § 8 Nr. 3 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt Teil A § 8 Nr. 3 jedoch uneingeschränkt Anwendung.
6. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
Hat bei einem Schaden das Verhalten des Versicherungsnehmers oder eines seiner Repräsentanten grob fahrlässig mitgewirkt, so verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zu kürzen. Die Gesamtschadenhöhe darf dabei den Betrag von 50% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR, nicht überschreiten. Versicherte Kosten werden bei der Feststellung der Entschädigungsleistung berücksichtigt.
7. Unterversicherung
- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 9 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 10 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 15 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.
8. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
9. Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
10. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
11. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
12. Ereignisdefinition
Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.
- § 10 Entschädigungsgrenzen**
1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
Die Jahreshöchstentschädigung für sonstige Gefahren und Schäden ist die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte/Kosten und für Erträge.
2. Berechnungsgrundlage für prozentuale Entschädigungsgrenzen ist der gemäß Teil B § 15 Nr. 1 gemeldete Betrag (z. B. Jahresumsatz, Lohn-/ Gehaltssumme).
Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung gemäß Teil B § 15 Abs. 3 ein, so gilt als Berechnungsgrundlage für die prozentualen Entschädigungsgrenzen der zuletzt gemeldete Betrag zuzüglich 10 %.
Die im Versicherungsschein vereinbarte absolute Entschädigungsgrenze bildet die Mindest-Entschädigungsgrenze. Diese erhöht sich jährlich, beginnend mit der ersten Fälligkeit, um linear 3 %.
3. Investitionsvorsorge
- a) Für Investitionen, die zu einer Erhöhung der versicherten Sachwerte führen, besteht

- Versicherungsschutz über die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten hinaus. Die Gesamtschädigung ist begrenzt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze zuzüglich der vereinbarten Vorsorgesumme für Investitionen.
- b) Voraussetzung für die Regelung nach a) ist, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Monaten nach Fertigstellung oder Erwerb die Investition dem Versicherer anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze ohne die Investitionsvorsorgesumme.
- c) Mit Anzeige der Investition, bzw. der Erhöhung der versicherten Sachwerte ist der Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Entschädigungsgrenzen neu festzusetzen oder anzupassen und ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder des Erwerbs prämiennrelevant zu dokumentieren.
- § 11 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, Buchführungspflicht**
1. Sicherheitsvorschriften
 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- d) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesem Betrieb ruht;
 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen; Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- f) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- h) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- i) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- j) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- k) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der bei der Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungsanlagen (z.B. Einbruchmelde-, Brandmelde- oder Wasserlöschanlage) abhängt, stets in einem den Richtlinien des Herstellers, der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle voll gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten;
- l) die Sicherungsanlagen stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- m) bei Störungen der Sicherungsanlagen darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird und für die Dauer der Störungen oder Außerbetriebnahmen geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- n) Störungen oder Außerbetriebnahmen der Sicherungsanlagen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Sicherungsanlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- o) Änderungen der Sicherungsanlagen nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma vornehmen zu lassen;
- p) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Sicherungsanlagen zu gestatten;
- q) Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung Teil A § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
- e) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- f) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.

§ 13 Wiederherbeigeschafte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer war als der Versicherungswert, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der

Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 14 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den

mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 15 Prämienberechnung nach Umsatz

Wenn eine Prämienberechnung nach Umsatz vereinbart ist, gilt:

1. Prämienbemessungsgrundlage sind die Nettoumsatzerlöse (Umsatzerlöse abzüglich der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern) aller durch diesen Vertrag versicherten Unternehmen. Umsatzerlöse, die infolge der Geschäftstätigkeit der versicherten Unternehmen einer Firmengruppe untereinander entstehen, bleiben unberücksichtigt (konsolidierter Umsatz).
2. Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Versicherung sowie jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welche Umsatzerlöse (gerundet auf volle Tausend Euro) er nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, so gelten die zuletzt gemeldeten Umsatzerlöse zuzüglich 10 % für das laufende Geschäftsjahr als gemeldet. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstigen Belege nachzuweisen.
4. Die nach Abs. 3 gemeldeten oder als gemeldet geltenden Umsatzerlöse bilden unter Anwendung des vereinbarten Umsatzprämienatzes und der vereinbarten Mindestprämie die Berechnungsgrundlage für die für das laufende Versicherungsjahr zu zahlende Prämie.
5. Die sich nach Abs. 4 ergebende Prämie wird zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres als Vorausprämie erhoben.
6. Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 5 gelten auch für Verträge, für die eine andere Prämienbemessungsgrundlage gilt. Für Verträge ohne Prämienbemessungsgrundlage (Festprämie) sind die Regelungen nicht anzuwenden.
7. Unterversicherungsverzicht
Entspricht der Betrag der zuletzt gemeldeten Prämienbemessungsgrundlage dem tatsächlich zu meldenden Betrag, wird der entschädigungspflichtige Schaden in voller Höhe ersetzt. Ergibt sich, dass der Betrag der zuletzt gemeldeten Prämienbemessungsgrundlage niedriger war, als der tatsächlich zu meldende Betrag, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Schadenbetrag verhält, wie der zuletzt gemeldete Betrag zu dem tatsächlich vorhandenen Betrag.

Teil C Begriffsbestimmungen

Soweit im Vertrag auf „benannte“ und „sonstige“ Gefahren und Schäden verwiesen wird, gilt folgende Regelung:

1. Benannte Gefahren und Schäden sind:
 - a) Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - b) Rauch
Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
 - c) Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.
Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
 - d) Explosion, Implosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch im Verhältnis zum gleich bleibenden äußeren Überdruck geringen Innendruck.
 - e) Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
 - f) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - g) Löschen Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der in a) bis f) benannten Gefahren und Schäden.
 - h) Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung gemäß Teil B § 1 Nr. 4 bis Nr. 6.
 - i) Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen sowie innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Wasserdampf sowie Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren stehen Leitungswasser gleich.
Schäden durch Bruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
 - j) Nässeschäden
Nässeschäden sind Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- ortsfesten Wasserlöschanlagen;
- innenliegenden Regenfallrohren;
- Wasserbetten und Aquarien.
 - k) Wasserlöschanlagenleckage
Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage.
 - l) Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).
 - m) Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
 - n) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
 - o) Erdbeben, Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
 - p) Glasbruch
Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung und Werbeanlagen gemäß Teil B § 3 Nr. 4 durch Bruch (Zerbrechen).
 - q) Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung.
 - r) Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen sofern sie keine inneren Betriebsschäden gemäß Teil B § 2 Nr. 2 c), sind.
Innere Betriebsschäden können aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert werden.
 - s) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
 1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder

- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe s) Nr. 1).

2. Sonstige Gefahren und Schäden sind über den Versicherungsschutz der „benannten Gefahren und Schäden“ hinaus versichert, soweit nicht ein Ausschlussstatbestand gemäß Teil B § 1 oder § 2 der Bedingungen besteht.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen. Sie können unter besonderer Position versichert werden.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche

Erdgeschossfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche, reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Die Versicherung eines Gebäudes umfasst die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügten Bauteile, ferner die damit in bleibende Verbindung gebrachten und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dauernd zu dienen bestimmt sind, letztere aber nur, soweit diese Sachen nicht Betriebseinrichtungen sind.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind;
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Blitzableiter;
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;
- Einfriedungen;
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.:
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen;
 - Einbauschränke;
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen;
 - Hauswasserver- und entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.;
 - Klimatisierung;
 - Personenaufzüge;
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.;
 - Raumbelüftungsanlagen;
 - Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen und dgl. Anlagen;
 - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken,
 - Badewannen, WC;
 - Silos;
 - Speiseaufzüge;
- Fahnenstangen;
- Gehsteigbefestigungen;
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Grünanlagen (hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer);
- Hofbefestigungen;
- Kaimauern;
- Kühltürme;
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt;
- Rampen;
- Schornsteine;
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Verbindungsbrücken;
- Vordächer;
- Wasserhochbehälter;
- Werkstraßen.

Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen) einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten;
- Apparaturen;
- Baugerüste;
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind;
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen;
- Brandmeldeanlagen;
- Büchereien;
- Büroeinrichtungen;
- Büromaschinen;
- Büromaterial;
- Container;
- Dampfkraftanlagen;
- Datenträger (Speichermedien);
- Datenübertragungsanlagen;
- Datenverarbeitungsanlagen;
- Diapositive;
- Drucksachen;
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Energieanlagen,
- Ersatzteile;
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen;
- Fernschreibanlagen;
- Fernsehanlagen;
- Fernsprechanlagen;
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Feuerlöscher;
- Filme;
- Firmenschilder;
- Förderanlagen;
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen;
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Gerätschaften;
- Gleisanlagen;
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel;
- Kälteanlagen;
- Kantineneinrichtungen;
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen;
- Klimaanlageanlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Kräne;
- Kraftanlagen, elektrische
- Lagereinrichtungen;
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Lastenaufzüge;
- Leitungen – elektrische – soweit nicht unter Putz verlegt;
- Lettern;
- Löscheinrichtungen;
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Luftschutzeinrichtungen;
- Maschinen;
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Modelle – formgebende – soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Motore;
- Ofenanlagen zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.;
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen;
- Rufanlagen;
- Rundfunkanlagen;
- Sanitätseinrichtungen;
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Schienenfahrzeuge;
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Setzkästen;
- Sozialeinrichtungen;
- Sporteinrichtungen;
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Transformatoren;
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Trocknungsanlagen;
- Uhrenanlagen;
- Verschaltungen;
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend;
- Wasserkraftanlagen;
- Werbeanlagen;
- Werbesachen;
- Werkschutzeinrichtungen;
- Werkzeuge;
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände.

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören: Zulassungspflichtige Fahrzeuge, Geld und Wertpapiere, Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler) und Geldausgabeautomaten, Muster aller Art, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen; Geschäftsunterlagen gem. Begriffsbestimmungen, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Vorräte

Vorräte sind z. B.

- Abfälle, verwertbare;
- Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe wie z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel;
- Erzeugnisse, unfertige und fertige;
- Handelswaren;
- Rohstoffe für Fertigung;

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe	nach RAL
V CD/VI	E 10/E	RG 621/10
IV	D 20/D2	RG 621/20
III	D 10/D1	RG 626/10

- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene;
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen;
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Waren von Zulieferern.
Ausgenommen ist der Inhalt von Automaten, Pelzwaren, Orientteppiche sowie Gold-, Silber- und Schmucksachen, soweit eine Mitversicherung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Bargeld und Wertsachen

- Bargeld sind Banknoten und Münzen.
- Wertsachen sind:
 - Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen,
 - Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
 - Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
 - Briefmarken,
 - Münzen und Medaillen, – Schmucksachen,
 - Perlen und Edelsteine,
 - auf Geldkarten geladene Beträge,
 - unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

Modelle, Muster

Anschauungsmodelle, Muster, Prototypen, Ausstellungsstücke; typengebundene Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, Web- und Jacquardkarten, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z. B. Akten; Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen; Patentschriften, Bau- und Einrichtungspläne und dgl.; sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindlichen Hausrat.

Schaufenster stehen mit den Geschäftsräumen in unmittelbarer, räumlicher Verbindung.

Schaufensterinhalt

Als Schaufensterinhalt gilt die Warenauslage in dem Raum hinter der Schaufensterscheibe. Ist dieser Raum nicht besonders abgetrennt, gelten Gegenstände bis zu einer Entfernung von 1,5 m hinter der Schaufensterscheibe als Schaufensterinhalt.

Vitrinen sind außerhalb der Geschäftsräume auf festem Sockel stehende und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

Schaukästen sind an den Außenwänden fest verankerte oder in Außenwände eingelassene und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

Wertschutzschränke

- Panzer-Geldschrank**
Als Panzer-Geldschrank gilt ein Behältnis, das den Gütebedingungen der Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. entspricht oder die Prüfung nach den jeweils gültigen Prüfvorschriften erfolgreich bestanden hat. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfvermerk.
- Gepanzerter Geldschrank**
Als gepanzerter Geldschrank gilt ein mehrwandiger Stahlschrank, der den Anforderungen gemäß a) nicht entspricht, aber nach 1950 gebaut und vom Hersteller als feuer-, sturz-, einbruch-, spreng-, schmelz- und schneidbrennsicher bezeichnet wird.
- Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24 992**
Als mehrwandiger Wertschrank der Sicherheitsstufe C gilt ein Behältnis, das die Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften der Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. erfolgreich bestanden hat und mindestens 300 kg schwer ist. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfvermerk.

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe nach VDMA (alt)	Mindestwiderstandseinheiten	nach RAL
II	C 2 F	60 WE	RG 626/2
I	C 1 F	40 WE	RG 626/2

- Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B**
Als mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B gilt ein 3- oder 2wandiger Stahlschrank der den Anforderungen gemäß Ziffer a) bis c) nicht entspricht, aber mindestens 300 kg schwer ist und weitgehenden oder leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen sowie

weitgehenden oder leichten Schutz gegen Brand bietet.

- e) Eingemauerter Stahlschrank
Als eingemauerter Stahlschrank gilt ein Schrank mit einwandigen Stahlwänden und mehrwandiger Tür. Die mehrwandige Tür kann der Sicherheitsstufe B (siehe d)) oder etwa auch Sicherheitsstufe C (siehe c)) entsprechen.
Der Schrank muss im Mauerwerk fest verankert eingebaut und dabei die Stahlseitenwände sowie die Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sein.

Anderer Verschluss

Als anderer Verschluss gelten alle unter a) bis e) nicht genannten Behältnisse, wie z. B.

- einwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe A nach VDMA-Einheitsblatt 24 992,
- einwandige Stahlschränke anderer Bauart,
- eiserne Büroschränke,
- Schreibtische und sonstige Möbelstücke,
- Wertschutzschränke mit weniger als 300 kg Masse,
- Einmauerschränke ohne VdS-Kennzeichen mit einwandiger Tür oder mit weniger als 100 mm dicker, allseitiger Betonummantelung.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bieten (z.B. durch die Größe und/oder das Gewicht des Behältnisses, durch Befestigung des Behältnisses) und mit einem Schloss abschließbar sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die im Behältnis befindlichen Werte so behandelt, als wären sie unverschlossen.

Anlagen der elektronischen Einrichtung

Zu den Anlagen der elektronischen Einrichtung gehören alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, soweit sie der Betriebseinrichtung zuzuordnen sind.

Insbesondere:

- a) komplette elektronische Büroeinrichtung (Datentechnik, Kommunikationstechnik und sonstige Bürotechnik);
- b) Geräte und Anlagen der Materialmess- und Prüftechnik;
- c) Anlagen der Elektromedizintechnik;
- d) Ton- und Bildtechnik;
- e) Fotosatz- und Reprotechnik;
- f) Photovoltaikanlagen inkl. Nebenanlagen.

Hierzu gehören nicht:

- Waren und Vorräte jeglicher Art;
- andere Daten und vom Benutzer bestimmungsgemäß auswechselbare Datenträger, im Produktionsbetrieb stehende oder in Produktions-/ Arbeitsmaschinen integrierte Prozessrechner sowie Regelungs-/ Steuerungs- oder Überwachungsanlagen, Digitalkameras;
- Eurosignalempfänger, Funkanlagen einschl. Funkfeststationen, Funkrufempfänger, Funksprechgeräte, Fernwirkanlagen, fernsehtechnische Anlagen, Filmvorführgeräte, Sprachlaboranlagen, Videoanlagen, Anlagen außerhalb von Bürogebäuden;
- integrierte Maschinensteuerungen, Kanalbaulaser, Beulen- und Lecksuchmolche, Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen, Verkehrs-

- und Signalanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsrechner, Leitzentralen, Parkuhren;
- komplette Krankeneinrichtungen;
- Schäden an in Körperhöhlen einzuführende Geräteteile durch:
 - a) Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen,
 - b) Bruch von Lichtfasern oder Lichtfaserbündeln,
 - c) Eintrübung von Linsen oder Linsensystemen,
 - d) Bisseinwirkungen;
- beweglich eingesetzte Anlagen der Bild und Tontechnik (außerhalb des Versicherungsortes);
- Druckereimaschinen, mechanische Satz-, Reproduktions- und Vervielfältigungsapparate;
- solartechnische Einrichtungen (Solarthermie), wie z. B. solare Warmwasseranlagen und heizungsunterstützende Systeme, Heizungsanlagen, Akkumulatoren, haustechnische Anlagen, Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;
- elektronische und elektrische Fahrzeuge aller Art.

Besondere Regelungen für Anlagen der elektronischen Betriebseinrichtung

Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.